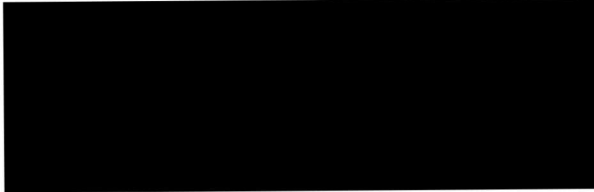




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn



OAR'n [REDACTED]
Referat 312 – Lebensmittelüberwachung, Krisenma-
nagement

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - [REDACTED]

FAX +49 (0)228 99 529 - [REDACTED]

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 312-05111/0049

DATUM 04.06.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihr Antrag vom 12. Mai 2019

Sehr geehrt [REDACTED]

mit Schreiben vom 12. Mai 2019 beantragten Sie gemäß § 1 IFG Aktenauskunft über „Bewer-
tungen / Studien / Untersuchungen / Meinungsbilder / Einschätzungen und ähnliche Doku-
mente im Kontext der Verringerung von Lebensmittelkontrollen
(vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/julia-kloeckner-will-zahl-der-lebensmittelkontrollen-verringern-a-1266809-amp.html>)“.

Aufgrund Ihres Antrages ergeht folgender

Bescheid

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, da der Herausgabe Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen.

1. Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG kann der Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen versagt werden, wenn und solange durch die Herausgabe der Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG sind erfüllt. Die Herausgabe der begehrten Informationen ist geeignet, die Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen bei der Neufassung der AVV Rahmen-Überwachung zu beeinträchtigen.

Das Rechtsetzungsverfahren zur AVV Rahmen-Überwachung ist noch nicht abgeschlossen. Der Referentenentwurf befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Bis zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung im Bundesanzeiger finden noch verschiedene Beratungen innerhalb und außerhalb des BMEL mit anderen Ressorts und den Ländern sowie eine Beteiligung des Bundesrates statt. Die begehrten Informationen sind dabei die Grundlage der behördlichen Diskussionen und Entscheidungen zur AVV Rahmen-Überwachung.

Bei der Neugestaltung der AVV Rahmen-Überwachung finden zahlreiche Dokumente, Schriftstücke und Verfahren Berücksichtigung. Ziel ist es, eine in der Praxis umsetzbare Regelung zu schaffen, mit der im Rahmen der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung ein größtmögliches Maß an Lebensmittelsicherheit geschaffen werden kann. Dabei können Angaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus den Ländern, aber auch Studien und Untersuchungen berücksichtigt werden. Auch Meinungsbilder, Bewertungen, Einschätzungen und ähnliche Dokumente sind Teil der behördlichen Meinungsbildung bei der Neufassung der AVV Rahmen-Überwachung. Das vorzeitige Bekanntwerden der Unterlagen würde den unbefangenen Meinungsaustausch und Willensbildungsprozess innerhalb der Verfassungsorgane und im Austausch untereinander beeinträchtigen.

2. Sollten Schutzlücken verbleiben, greift ergänzend der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, und Handlungsbereich zur Wahrung der eigenverantwortlichen Kompetenzausübung der Regierung zu. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung geschützt. Die Offenlegung von Beratungsinterna könnte durch seine einengenden Vorwirkungen die Regierung in der ihr zugewiesenen selbstständigen Funktion beeinträchtigen.

Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen kann daher erst erfolgen, sobald die behördlichen Beratungen abgeschlossen sind. Dies ist spätestens der Fall, wenn die AVV Rahmen-Überwachung veröffentlicht wurde. Nach gegenwärtigem Stand ist hiermit Ende 2019 zu rechnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

